

**Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**
vom 20.03.2018



Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau am 20. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Entschädigung Wahlhelfer.....	2
§ 5 Reisekostenvergütung.....	3
§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 12,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Für die Berechnung der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit ist ausschließlich die reine Sitzungsdauer maßgeblich.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 6 Stunden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach § 1.
Gemeinderäte für den Wohnbezirk Stetten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates Stetten ebenfalls eine Sitzungsentschädigung nach § 1, wenn es sich um notwendige Vorberatungen für die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat handelt.
2. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher von Stetten erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft entsprechend Gemeindegrößengruppe (700 – 1.000 Einwohner).
3. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
4. Jeder weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €.
5. Die Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach § 1 dieser Satzung und die Aufwandsentschädigungen nach Nr. 3 und 4 werden jährlich gezahlt.

§ 4 Entschädigung Wahlhelfer

Als Entschädigung für die Wahlhelfer wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Kommunalwahlen wie folgt gewährt:

Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsratswahlen 60,00 €

Bürgermeisterwahl

40,00 €

Hilfskräfte für die Ermittlung des Wahlergebnisses erhalten die hälftige Entschädigung der Wahlhelfer für die jeweilige Wahl.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10.11.2009 außer Kraft.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 20.03.2018

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister